

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 9. November 1989

218. Stück

526. Verordnung:	Verpackungsverordnung
527. Verordnung:	Geschwindigkeitsbeschränkungen auf bestimmten Autobahnen zur Nachtzeit
528. Verordnung:	Verhängung eines Nachtfahrverbotes für Lastkraftfahrzeuge auf bestimmten Autobahnen

526. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 27. Juli 1989 über Verpackungen und Versandstücke zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Verpackungsverordnung)

Auf Grund des § 8 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (Gefahrgutbeförderungsgesetz-Straße — GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, in der Fassung BGBl. Nr. 181/1988 wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Gesundheit und öffentlicher Dienst sowie für Umwelt, Jugend und Familie verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für nationale Beförderungen auf der Straße (§ 3 Abs. 1 Z 1 GGSt). Ausgenommen sind Beförderungen von gefährlichen Gütern in Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien, die der Gefahrgut-Tankfahrzeugverordnung 1988, BGBl. Nr. 449, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

§ 2. Verpackungen und Versandstücke, die den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der jeweils geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen für die Beförderung gefährlicher Güter dann verwendet werden, wenn sie

1. einer der erleichternden Bestimmungen im II. und III. Hauptstück des Sonderheftes 1 zum Österreichischen und Internationalen Eisenbahn-Gütertarif Teil I [ÖGT I und IGT I *)]

*) Das Sonderheft 1 wird als Nr. 7 a des österreichischen Tarifverzeichnisses von der Generaldirektion der österreichischen Bundesbahnen herausgegeben und ist in der Tarifverkaufsstelle der österreichischen Bundesbahnen, Wien Westbahnhof, neues Güterabfertigungsgelände, Felberstraße 1, 1150 Wien, sowie durch Vermittlung der Bahnhöfe der österreichischen Eisenbahnen erhältlich.

2. einer von Österreich auf Grund der Rn. 2 010 oder 10 602 ADR abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarung [Sonderabkommen **) entsprechen.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 9. Mai 1980 über Verpackungen und Versandstücke zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Verpackungsverordnung), BGBl. Nr. 205/1980, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 195/1985 außer Kraft.

Streicher

**) Sonderabkommen, die auf Grund der Rn. 2 010 oder 10 602 des ADR abgeschlossen wurden, werden im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

527. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 2. November 1989 über Geschwindigkeitsbeschränkungen auf bestimmten Autobahnen zur Nachtzeit

Auf Grund des § 43 Abs. 1 und 2 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, wird verordnet:

§ 1. Zur Sicherheit des Verkehrs und zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen, insbesondere durch Lärm und Schadstoffe, wird für den Bereich der nachstehend angeführten Autobahnen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr die erlaubte Höchstgeschwindigkeit

- a) für die Lenker von Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t mit 60 km/h,
- b) für die Lenker von Omnibussen mit 90 km/h und

c) für die Lenker der übrigen Kraftfahrzeuge mit 110 km/h festgesetzt:

1. Innkreisautobahn A 8 im gesamten Bereich;
2. Pyhrnautobahn A 9 im gesamten Bereich, ausgenommen Bosruck- und Gleinalmtunnel;
3. Tauernautobahn A 10 im gesamten Bereich, ausgenommen Tauern- und Katschberg-tunnel;
4. Inntalautobahn A 12 im gesamten Bereich;
5. Brennerautobahn A 13 im gesamten Bereich;
6. Rheintalautobahn A 14 im gesamten Bereich.

§ 2. Rechtsvorschriften, mit denen geringere als die oben angeführten Fahrgeschwindigkeiten angeordnet werden, bleiben unberührt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1989, 22.00 Uhr, in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt wird die Verordnung vom 22. November 1988, Zl. 610.800/4-I/6-1988, über eine Geschwindigkeitsbeschränkung für bestimmte Kraftfahrzeuge während der Nacht auf der Inntalautobahn und der Brennerautobahn aufgehoben.

Streicher

528. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 2. November 1989, mit der auf bestimmten Autobahnen ein Nachtfahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verhängt wird

Auf Grund des § 43 Abs. 2 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, wird verordnet:

§ 1. Das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr auf der

1. Innkreisautobahn A 8 im gesamten Bereich;
2. Pyhrnautobahn A 9 im gesamten Bereich;

3. Tauernautobahn A 10 im gesamten Bereich;
4. Inntalautobahn A 12 im gesamten Bereich;
5. Brennerautobahn A 13 im gesamten Bereich;
6. Rheintalautobahn A 14 im gesamten Bereich verboten.

§ 2. Ausgenommen von diesem Fahrverbot sind Fahrten

- a) mit Fahrzeugen des Straßendienstes,
- b) mit Fahrzeugen des Bundesheeres, die zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes unumgänglich sind,
- c) mit lärmarmen Kraftfahrzeugen gemäß § 8 b Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, bei denen eine Bestätigung nach § 8 b Abs. 4 Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 mitgeführt wird,
- d) auf der Brennerautobahn (A 13) von der Anschlußstelle Brennersee bis zur Staatsgrenze am Brenner in beiden Fahrtrichtungen mit Fahrzeugen, die zum Bahnhof Brennersee, und auf der Pyhrnautobahn (A 9) von der Anschlußstelle St. Michael bis zur Staatsgrenze in beiden Fahrtrichtungen mit Fahrzeugen, die zum Bahnhof Graz-Ostbahnhof, zu- oder abfahren und bei denen ein vollständig ausgefülltes Dokument (CIM/UIRR Vertrag) mitgeführt wird, aus dem hervorgeht, daß das Fahrzeug oder dessen Aufbauten (Wechselbehälter, Container) mit der Eisenbahn befördert werden oder bereits befördert wurden,
- e) die zur ausschließlichen Beförderung von Milch, Schlacht- und Stechvieh, leicht verderblichen Lebensmitteln, periodischen Druckwerken oder unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen dienen.

Die unter lit. e angeführten Ausnahmen gelten bis 31. Mai 1990.

§ 3. Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet werden, bleiben unberührt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1989, 22.00 Uhr, in Kraft.

Streicher